

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/2-115/44-1969

Wien, am 30. Mai 1969
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Sammlungsgesetz abgeändert wird;

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing. 30. MAI 1969	
Zl.: 509	Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 5 Absatz 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs.2 und 3 B.-VG. erforderlichen Gesetze bis spätestens 31.Dezember 1969 zu erlassen.

Anlässlich einer am 8.Oktober 1968 durchgeführten Arbeitssitzung wurde von den Vertretern der einzelnen Bundesländer die Ansicht vertreten, daß auf dem Gebiete des Sammlungswesens die Vollziehung dann im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen hat, wenn sich die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt und sich der Sammlungszweck ausschließlich oder überwiegend in der Interessenlage der Gebietskörperschaft Gemeinde erschöpft.

Der erste Entwurf zur vorliegenden Novelle folgte diesem Beratungsergebnis, doch hat das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5414/1966 der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde im Gesetz so eindeutig generell zu umschreiben ist, daß die Entscheidung darüber im Einzelfalle nicht von der Vollziehung zu treffen ist. Der vorliegende Entwurf wurde daher in diesem Punkte entsprechend geändert.

Obwohl der Ansicht des Bundesministeriums für Inneres, wonach die ursprünglich vorgesehene Fassung des § 5 Absatz 1 lit. a mit der Regelung des § 4 Absatz 2 des Stammgesetzes nicht im Einklang gestanden wäre, nicht beigespflichtet werden kann, wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dennoch Sammlungen, die die Gemeinden in ihrem eigenen Gebiet zu Gunsten von durch Unglücksfälle in Not geratenen Personen durchführen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Weiters hat das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - empfohlen, im Zuge der Novellierung auch seinen gegen das Stammgesetz geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Dazu muß jedoch festgestellt werden, daß dies, soweit es tunlich war, seinerzeit ohnehin geschehen ist. Es wurde damals lediglich den Anregungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des § 2 Absatz 2 und 4 des Gesetzes nicht entsprochen; in der Zwischenzeit hat aber der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 5, 6/1967 festgestellt, daß der § 2 Absatz 2 des NÖ. Sammlungsgesetzes dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht widerspricht. Der § 2 Absatz 4 des zitierten Gesetzes ist analog zu betrachten.

Die übrigen, zur Stellungnahme eingeladenen Stellen haben gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - abgegeben wurde, ist in Kopie beigegeschlossen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Sammlungsgesetz abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger